

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

Über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes  
(vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

Die Stadt S c h i l t a c h und  
die Gemeinde S c h e n k e n z e l l , beide Landkreis Rottweil,

schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der  
§§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit §§ 25 bis 27  
des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende

V E R E I N B A R U N G :

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Schiltach (erfüllende Gemeinde, im folgenden "Stadt") erfüllt für die Gemeinde Schenkenzell (im folgenden "Nachbargemeinde") die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die Stadt berät die Nachbargemeinde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die die Nachbargemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, wird sich die Nachbargemeinde der Beratung durch die Stadt bedienen.
- (3) Die Stadt erledigt für die Nachbargemeinde in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
  - a) Die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz;

- b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues;
  - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.
- (4) Die Stadt erfüllt anstelle der Nachbargemeinde in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
- .1 Als gesetzliche Erfüllungsaufgabe die Vorbereitende Bauleitplanung.
  - .2 Als weitere Erfüllungsaufgaben
    - .21 den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung des "Freischwimmbads Schiltach/Schenkenzell";
    - .22 die Aufgabe des Schulträgers für Hauptschulen im Sinne von § 27 Abs. 1 SchG, deren Schulbezirk sich nach § 25 Abs. 1 SchG mit der Errichtung der Nachbarschaftshauptschule auf die Gemeinden Schenkenzell und Schiltach erstreckt;
    - .23 den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der "Sporthalle Schiltach/Schenkenzell".
- (5) Die Stadt nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

## § 2

### Gemeinsamer Ausschuß

- (1) Es wird ein gemeinsamer Ausschuß aus Vertretern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden gebildet. Der gemeinsame Ausschuß entscheidet anstelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde über die von dieser nach § 1 Abs. (4) wahrzunehmenden Erfüllungsaufgaben, soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuß bestimmte Angelegenheiten überträgt.

- (2) Der gemeinsame Ausschuß besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und 8 weiteren Vertretern, von denen 4 auf die Stadt Schiltach und 4 auf die Gemeinde Schenkenzell entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuß aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter nach Absatz (2) ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt.
- (4) Jede Gemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter im gemeinsamen Ausschuß. Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

### § 3

#### Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

- (1) Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der gemeinsame Ausschuß ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder eine Gemeinde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (3) Der gemeinsame Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen.

#### § 4

##### Weitere Mitwirkungsrechte

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinde binnen 2 Wochen nach der Beschlußfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluß für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuß erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluß mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefaßt wird.

#### § 5

##### Finanzierung

- (1) Die Gemeinde Schenkenzell erstattet der Stadt Schiltach den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt:

##### .1 Erledigungsaufgaben

Für die Aufgaben nach § 1 Abs. (3) nach dem für die Stadt tatsächlich entstehenden Aufwand. Leistungen nach §-1 Abs. (3 b) können auch nach den jeweils gültigen Gebührenordnungen für Architekten bzw. Ingenieure berechnet werden.

.2 Erfüllungsaufgaben

- .21 Für die Aufgaben nach § 1 Abs. (4.1) nach dem für die Stadt tatsächlich entstehenden Aufwand.
- .22 Für die Aufgaben nach § 1 Abs. (4.21) werden die Kosten nach dem Verhältnis der nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahl umgelegt.
- .23 Für die Aufgaben nach § 1 Abs. (4.22) nach dem Verhältnis der Schülerzahlen auf der Grundlage der Schulstatistik des laufenden Jahres.
- .24 Für die Aufgaben nach § 1 Abs. (4.23) nach einem zwischen den beiden Gemeinden noch auszuhandelnden Beteiligungsverhältnis.

(2) Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt aufgeteilt:

- .1 Bei den Aufgaben nach § 1 Abs. (4.21) entfällt auf die Stadt Schiltach ein Anteil von 64 %, auf die Gemeinde Schenkenzell ein Anteil von 36 %. Die Kosten künftiger Erneuerungen und Erweiterungen werden jeweils vereinbart.
- .2 Bei den Aufgaben nach § 1 Abs. (4.22) beteiligt sich die Gemeinde Schenkenzell mit einem einmaligen Kostenanteil von 597.000,-- DM.
- .3 Bei den Aufgaben nach § 1 Abs. (4.23) beteiligt sich die Gemeinde Schenkenzell mit einem einmaligen Betrag von 200.000,-- DM.  
Außerdem wird der der Verwaltungsgemeinschaft nach § 34 b FAG zustehende Investitionszuschuß zur Finanzierung des Neubaus der Sporthalle verwendet.

- (3) Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, hat die Hochbargemeinde zu diesen Terminen Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten. Für das erste Jahr des Bestehens der Verwaltungsgemeinschaft werden die Vorauszahlungen von der Stadt im Benehmen mit dem gemeinsamen Ausschuß festgesetzt.

## § 6

### Kündigung, Auflösung

- (1) Die Vereinbarung kann bezüglich der Aufgaben nach § 1 Abs. (4.21) und Abs. (4.23) von jeder der beteiligten Gemeinden aus einem wichtigen Grund mit einer Frist von einem Jahr zum Schluß eines Rechnungsjahres gekündigt werden.
- Bezüglich der Aufgaben nach § 1 Abs. (4.22) ist eine Kündigung aus einem wichtigen Grund auf den Ablauf eines Schuljahres mit einer einjährigen Frist möglich unter der Voraussetzung, daß die Schulaufsichtsbehörde den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat. Die Kündigung muß schriftlich erklärt werden.
- (2) Für die Auflösung der Gemeinschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Ergeben sich durch die Kündigung nach Abs. (1) oder durch die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft nach Abs. (2) erhebliche Belastungsverschiebungen unter den Beteiligten, so sind die Vorteile oder Nachteile durch angemessene Abfindungen in gerechter Weise auszugleichen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01. November 1979 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung. Sie tritt an die Stelle der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung der Nachbarschaftshauptschule Schiltach vom 20. Januar / 25. Januar / 28. Januar 1972, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb eines Freischwimmbades vom 15. Februar / 16. Februar und 18. Februar 1972 sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) vom 30. Mai 1974, die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft treten.

Schiltach / Schenkenzell, den 26. September 1979

Für die Stadt Schiltach:



*[Handwritten signature]*

(Rottenburger)  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Schenkenzell:



*[Handwritten signature]*  
(Armbruster)  
Bürgermeister

Angeschlagen am 19. OKT. 1979  
Abgenommen am 5. DEZ. 1979

Der Ratsdiener:

*[Handwritten signature]*